

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte
(Spielgerätesatzung – SpielgS WB)

Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt Vergnügungssteuer auf Spielgeräte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Steuergegenstand sind Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, -automaten, -apparate und -anlagen (Spielgeräte), die im Gemeindegebiet der Öffentlichkeit zur entgeltlichen Benutzung angeboten werden. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 3 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielgeräts. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Es endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgeräts. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Betreiber haftet der Inhaber der Räume bzw. Grundstücke, in oder auf denen das Spielgerät betrieben wird, als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

1. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit dem Einspielergebnis eines anderen Monats verrechnet werden.
2. Bei allen übrigen Spielgeräten die Zahl und Art der Spielgeräte.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.). Spielgeräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt je Spielgerät und je angefangenen Kalendermonat:

1. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 15 v. H. des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Weiterspielmarken (Token) und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. Für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder die Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 1.000,00 EUR.
3. Für alle übrigen Spielgeräte
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO): 40,00 EUR;
 - b. an sonstigen Orten: 30,00 EUR.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Lutherstadt Wittenberg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne von §§ 149, 150 Abs. 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Lutherstadt Wittenberg die Steuer durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(3) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist der Steuererklärung der Zählwerkausdruck für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Der Zählwerkausdruck muss alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind. Für den jeweils folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten.

(2) Eine durch Bescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten, sofern im Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Lutherstadt Wittenberg anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Betriebsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Zur Meldung bzw. Anzeige ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Lutherstadt Wittenberg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach Maßgabe von § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen die Orte zu betreten, an denen sich Spielgeräte befinden, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

(2) Die Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Lutherstadt Wittenberg Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 10 die Inbetriebnahme oder Veränderung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
3. entgegen § 13 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel